

Kämmerei Datum 09.07.2015

Beschluss-Vorlage 2015/0185 zur Sitzung am 14.07.2015 des STADTRATES

TOP 4		öffentlich			
	abschluss 2013 des Ei tung gem. Art. 102 Abs				
Finanzielle Auswirkungen?		Ja	Nein		
Kosten laut Beschlussvorschlag: Euro Kosten It. Kostenschätzung Euro		Kosten der Gesamtmaßnahme (nur bei Teilvergaben)			einmalig lfd. jährl.
Veranschlagt im Ergebnis-HH 2015	im Investitions-HH 2015	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben	Luio	
Der zuständige Refere wurde ge	nt / Die zuständige Referentin	hat zugestimmt	hat nicht z	ugestimmt	

## Vorbemerkungen:

Das Verfahren der Rechnungslegung, die Prüfung der Jahresergebnisse sowie die Behandlung in den kommunalen Gremien ist in Art. 102 ff. Gemeindeordnung (GO) bzw. in § 25 Eigenbetriebsverordnung (EBV) wie folgt festgelegt:

- Für jedes Wirtschaftsjahr ist nach § 20 EBV ein Jahresabschluss zu erstellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss Stadthalle vorzulegen (§ 25 Abs. 1 EBV).
- ➤ Der Lagebericht und der Jahresabschluss sollen spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von einem sachverständigen Abschlussprüfer geprüft sein (Art. 107 Abs. 1 GO).
- Anschließend folgt die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO. Dabei sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung zu berücksichtigen.
- ➤ Dann erfolgt die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses durch den Stadtrat mit einer Stellungnahme des Betriebsausschusses nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten (Art. 102 Abs. 3 GO).

2015/0185 Seite 1 von 2

Im Anschluss daran erfolgt die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) gemäß Art. 105 GO. Nach der bis 01.08.2004 geltenden Rechtslage beschließt der Stadtrat erst nach der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

Seit 01.08.2004 besteht die Möglichkeit, den Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und die Entlastung derselben in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres zu fassen. Die Durchführung der **überörtlichen** Prüfung ist damit nicht mehr zwingend Voraussetzung für die Entlastung der Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse.

## Nun zum Jahresabschluss 2013:

Der Bericht über die Abschlussprüfung für das Jahr 2013 des Wirtschaftsprüfers Oliver Lins liegt vor.

Die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband erfolgte für die Jahre 2008 – 2013 in der Zeit vom 16.12.2013 bis 29.07.2014. Der endgültige Prüfbericht wurde am 18.12.2014 fertiggestellt und der Finanzverwaltung vorgelegt.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss für das Jahr 2013 am 09.07.2013, 10.09.2013, 08.04.2014 und 14.04.2015 wurden keinerlei Prüfungsfeststellungen getroffen. Über die örtliche Prüfung wurden Niederschriften erstellt.

Auf Grund v.g. Ausführungen und vorbehaltlich der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 unter Tagesordnungspunkt öffentlich der heutigen Sitzung schlägt die Verwaltung unter Anwendung der seit 01.08.2004 geltenden Rechtslage die

## Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für den Jahresabschluss 2013

vor

Die einzelnen Eckdaten ergeben sich aus der anliegenden Zusammenstellung (Anlage 1).

**Beschlussvorschlag:** Der Sachverhalt und die Zusammenstellung zum Jahresabschluss

2013 (Anlage 1) werden zur Kenntnis genommen. Für den Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Stadthalle Germering wird nach Art.

102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

Günther Gaillinger / René Mroncz

genehmigt OB

Zusammenstellung zu den Jahresabschlüssen 2009 - 2013

2015/0185 Seite 2 von 2